Auftrag und Vollmacht

an

Rechtsanwalt lic.iur. HSG Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt Dr. iur. HSG Martin E. Looser,
Rechtsanwältin MLaw Rahel Lehmann,
Rechtsanwältin MLaw Selina Grass,
Rechtsanwältin lic.iur. HSG Manuela Looser-Herzog,
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Haldenstrasse 10, 9200 Gossau
Mitglieder des St. Gallischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit

betreffend

- 1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet. Sie kann insbesondere
 - vor allen Behörden und Gerichten handeln
 - einen Vergleich schliessen
 - eine Klage anerkennen oder zurückziehen
 - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
 - Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
 - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
 - über den Streitgegenstand verfügen
 - Strafantrag stellen
 - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
 - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
- 2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) übertragen werden, insbesondere auch an die übrigen Mitglieder resp. Angestellten der Küng Rechtsanwälte und Notare AG. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.
 - Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch die Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.
- 3. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei (insbesondere der Küng Rechtsanwälte & Notare AG als Arbeitgeberin der Anwälte) zur Sicherung von ihren Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihm abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie dem Auftraggeber bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.
 - Ist zwischen den Parteien die Bezahlung eines Kostenvorschusses vereinbart worden, wird die beauftragte Partei erst mit dessen vollständiger Bezahlung verpflichtet, für die auftraggebende Partei tätig zu werden.
- 4. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
- 5. Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Person berechtigt, für die Übermittlung der Korrespondenz auch Telefax und unverschlüsselte E-Mail sowie für die Datenspeicherung externe und interne Server zu verwenden. Die auftraggebende Partei ist über die Risiken des unverschlüsselten E-Mail-Verkehrs sowie der Datenspeicherung auf externen und internen Servern aufgeklärt worden und erklärt sich damit einverstanden.
- 6. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von Gossau SG als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Oit / Datum	

Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenü(Prozessfinanzierer, Haftpflichtvers	
mächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskün	
Ort / Datum	Die auftraggebende Partei:
Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis in	Rechtsschutzfällen und solidarischer Schuldbeitritt
Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber	
Ort / Datum	Die auftraggebende Partei:
Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis	
Die auftraggebende Partei entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.	
Ort / Datum	Die auftraggebende Partei:
Entbindung vom Bankgeheimnis	
Die auftraggebende Partei entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für folgende Bankverbindungen.	
Ort / Datum	Die auftraggebende Partei: